

Letzte bekannte Anschrift:

Herrn  
Nicolas Serva Navas  
Steinrader Weg 28  
23558 Lübeck

**durch öffentliche Bekanntmachung**

**Öffnungszeiten Rathaus:**

**vormittags**

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag  
08.30 - 12.00 Uhr

Mittwochs geschlossen

**nachmittags**

Montag und Donnerstag

14.00 - 17.00 Uhr

Sonst nach Vereinbarung

**Fachdienst:** Sicherheit und Ordnung

**Sachbearbeiter(in):** Frau Balschun

☎ (0 45 03) 8 07-149

**E-Mail:** s.balschun@timmendorfer-strand.org

**Aktenzeichen:** 70.20.21

Datum: 08.10.2021

# Öffentliche Zustellung

## einer Ordnungsverfügung zur Entfernung eines PKW im öffentlichen Straßenverkehr mit Androhung der Ersatzvornahme und Anordnung der sofortigen Vollziehung

Sehr geehrter Herr Serva Navas,

- I. Sie werden als Eigentümer des Fahrzeuges Renault Clio (Farbe blau) mit der Fahrzeugidentifikationsnummer VF1BB0S0F22887278/X aufgefordert, das Fahrzeug bis zum 20.10.2021 vom Fahrbahnrand Höhe Mühlenweg 32, 23669 Timmendorfer Strand zu entfernen oder ihn bis zu diesem Datum straßenverkehrsrechtlich erneut zuzulassen.
- II. Falls Sie das Fahrzeug nicht bis zu diesem Datum entfernen oder nicht erneut für den Straßenverkehr zulassen, drohe ich Ihnen an, das Fahrzeug durch ein von der Gemeinde Timmendorfer Strand beauftragtes Unternehmen abschleppen zu lassen (Ersatzvornahme) und Ihnen die Kosten für das Abschleppen, die Unterbringung und die ggfls. notwendige Verwertung in Rechnung zu stellen.

Die voraussichtlichen Kosten für die Ersatzvornahme betragen:

- 1) für das Abschleppen ca. 800,00 € inkl. MwSt.
- 2) Standgebühr täglich 8,50 € inkl. MwSt.

Diese werden nach Fristablauf sofort bei dem Eigentümer/ bei der Eigentümerin des Fahrzeuges beigetrieben. Wird der Kostenvoranschlag überschritten, so besteht das Recht der Nachforderung.

Gem. § 213 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) wird außerdem angedroht, dass das Fahrzeug sofort verwertet wird, wenn der Aufforderung gem. I. nicht nachgekommen wird und eine Ersatzvornahme gem. II. durchgeführt werden muss.

**Begründung** Am 14.07.2020 erhielt die Ordnungsbehörde davon Kenntnis, dass Ihr Fahrzeug, mit abgelaufener Frist für die Hauptuntersuchung seit längerer Zeit im Mühlenweg 32 am Fahrbahnrand steht. Am 17.08.2020 wurde anhand des Unkrautbewuchses in der Umgebung Ihres Wagens festgestellt, dass Ihr Fahrzeug dort seit längerem steht. Ferner wurde eine rote Plakette an Ihrem Fahrzeug angebracht mit der Aufforderung, den Wagen bis zum 28.09.2020 zu entfernen. Bei einer erneuten Überprüfung wurde festgestellt, dass der Pkw nicht entfernt wurde.

Zwischenzeitlich wurde das Fahrzeug durch den Kreis Ostholstein, Fachdienst Straßenverkehr entstempelt und ist somit für die Teilnahme am Straßenverkehr nicht mehr zugelassen..

Rechtsgrundlage dieser Ordnungsverfügung sind § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 20 Straßenwegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) und § 15 des Gesetzes zur Förderung der

Kreislaufwirtschaft und Sicherung der  
Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

umweltverträglichen Bewirtschaftung von

Gemäß § 32 Abs. 1 der StVO ist es verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Ein nicht zugelassenes Fahrzeug fällt unter den Begriff Gegenstand.

Gleichzeitig ist dies ein Verstoß gegen § 20 Abs. 1 i.V.m. § 21 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), da das Abstellen eines nicht zugelassenen Fahrzeuges den Tatbestand einer unerlaubten Sondernutzung erfüllt. Nicht zum Verkehr zugelassene, im öffentlichen Verkehrsraum abgestellte Fahrzeuge, nicht zuletzt auch mangels bestehenden Versicherungsschutzes, stellen eine Gefahrenquelle für Andere dar.

Außerdem ist anzunehmen, dass es sich bei dem Fahrzeug um ein Autowrack im Sinne abfallrechtlicher Vorschriften handelt. Nach § 15 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, verpflichtet, diese zu beseitigen.

Die Maßnahme ist auch nicht unverhältnismäßig. Das Entfernen des Fahrzeuges ist die einzige geeignete Maßnahme, um die bestehende Gefahr abzuwehren. Da das Fahrzeug dort geparkt werden konnte, stellt dessen Entfernen keine unangemessene Belastung dar.

Es ist daher unerlässlich, das Fahrzeug bis zum Fristablauf aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und sofort einer Verwertung zuzuführen.

Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet.

Diese stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jetzt geltenden Fassung.

Die Gemeinde Timmendorfer Strand verfügt nicht über eigene geeignete Aufbewahrungskapazitäten für sichergestellte Fahrzeuge. Eine Fremdunterbringung ist mit erheblichen Kosten verbunden. An einer Vermeidung solcher Kosten besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwog das besondere öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Beseitigung der bestehenden Gefahr das private Interesse des Eigentümers/ der Eigentümerin, die von mir geforderten Maßnahmen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit nicht ausführen zu müssen. Da Ausnahmetatbestände nicht ersichtlich sind, ist die Ordnungsverfügung mit einer Zwangsmittelandrohung zu verbinden.

Nach § 235 LVwG können Zwangsmittel auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt und solange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder auf eine andere Weise erledigt ist. Anzudrohendes Zwangsmittel ist die Ersatzvornahme, weil es sich bei meinen Anordnungen zur Gefahrenabwehr um vertretbare Handlungen handelt. Die Ersatzvornahme ist geeignet, die Gefahr auf schnellstem Wege zu entfernen und ist angemessen, da diese die geringste Belastung darstellt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Timmendorfer Strand, Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand, einzulegen.

Die Frist wird auch gewahrt wenn der Widerspruch beim Landrat des Kreises Ostholstein, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingelegt wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Gemeinde Timmendorfer Strand

Der Bürgermeister  
Fachdienst Sicherheit und Ordnung  
Im Auftrag

gez. Balschun